

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 2 | 32. Jahrgang | 26.02.2022

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl am 08. Mai 2022	2
Mandatsniederlegung	2
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)	3
Bebauungsplan Nr. 71 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung am Deviner Weg“, Aufstellungsbeschluss	4
Bebauungsplan Nr. 77 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung am Haltepunkt Süd, Andershof“, Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 25. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund	5
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Gebiet westlich vom Voigdehäger Teich“	7
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich Brandshäger Straße“	8
Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	11
Freiwilliger Landtausch „Andershof“ – Ausführungsanordnung	14
Freiwilliger Landtausch „Voigdehagen II“ – Ausführungsanordnung	15
Informationen	16

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevorsteher

Stralsund, 04.02.2022

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevorwahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl am 08. Mai 2022

Der Gemeindevorwahlausschuss entscheidet nach § 20 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl am 08. Mai 2022. Die Sitzung findet am 09. März 2022 um 15:00 Uhr im Konferenzsaal des Rathauses, Alter Markt, in der Hansestadt Stralsund statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Berichterstattung des Gemeindevorwählers über das Ergebnis der Vorprüfung
2. Entscheidung über Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge
3. Bekanntgabe der Entscheidung des Vorwahlausschusses

Die Sitzung ist öffentlich. Die Vorgaben der aktuellen Landesverordnungen in Bezug auf die Corona-Pandemie schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an der Sitzung ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht die Möglichkeit der Teilnahme weiterer Gäste unter folgenden Bedingungen:

- Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Abstandsregelung begrenzt.
- Die Sitzplätze sind im Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander angeordnet.
- Das Tragen von medizinischen bzw. FFP2 Masken im Rathaus ist vorgeschrieben.
- Die Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ist verpflichtend, diese unterliegen einer Plausibilitätsprüfung.
- Für die Teilnahme der Öffentlichkeit findet die 3-G-Regelung Anwendung.
- Die Nachweise sind entsprechend bereitzuhalten.

Weitere Einschränkungen / Änderungen bleiben vorbehalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personen, die erkrankt sind oder Symptome einer Erkrankung (insb. Fieber, Husten) aufweisen, nicht zur Sitzung erscheinen.

Klaus Gawoehns

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevorsteher

Stralsund, 05.01.2022

Mandatsniederlegung

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Thomas Würdich (SPD), hat sein Mandat niedergelegt.

Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Rüdiger Kuhn (SPD) über.

Klaus Gawoehns



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
i. V. m. § 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 22.04.2021 wurde das Planverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“ eingeleitet. Das ca. 2,6 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof, und wird im Osten durch den Boddenweg und im Westen durch den Gustower Weg begrenzt. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke: 2/8, 2/9, 16/2, 1/56, 1/57, 1/58 und 1/59 der Flur 2, Gemarkung Andershof.

Als Planungsziel wird ein Allgemeines Wohngebiet für den Geschosswohnungsbau angestrebt. Mit der Entwicklung des ehemaligen Gewerbeareals des Landtechnischen Instandsetzungswerkes (LIW), das vom Leerstand und brachgefallenen Gebäuden und Freiflächen geprägt ist, kann ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden.

Da das Plangebiet die Voraussetzungen des § 13a BauGB als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung erfüllt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) durch eine Veröffentlichung der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

vom 03.03. bis 21.03.2022.

Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Stand vom Januar 2022 können die Begründung und der Fachbeitrag „Orientierende Untersuchung ehem. LIW-Gelände“, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan eingesehen werden.

Im o.g. Zeitraum können Stellungnahmen zur Planung in der Abteilung Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden.

Kontaktdaten:

E-Mail-Adresse: stadtplanung@stralsund.de

Postanschrift: Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege
Postfach 2145
18408 Stralsund

Betreff: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 24, frühzeitige Beteiligung

Auskünfte und Erläuterungen zu den veröffentlichten Planunterlagen werden während der Dienstzeiten telefonisch oder nach Terminvereinbarung im Amt für Planung und Bau gegeben. Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter 03831-252641 (Frau Zech) oder 03831-252623 (Sekretariat) gebeten.

Dienstzeiten: Montag, Mittwoch 7 – 16 Uhr
Dienstag 7 – 18 Uhr
Donnerstag 7 – 17 Uhr
Freitag 7 – 15 Uhr

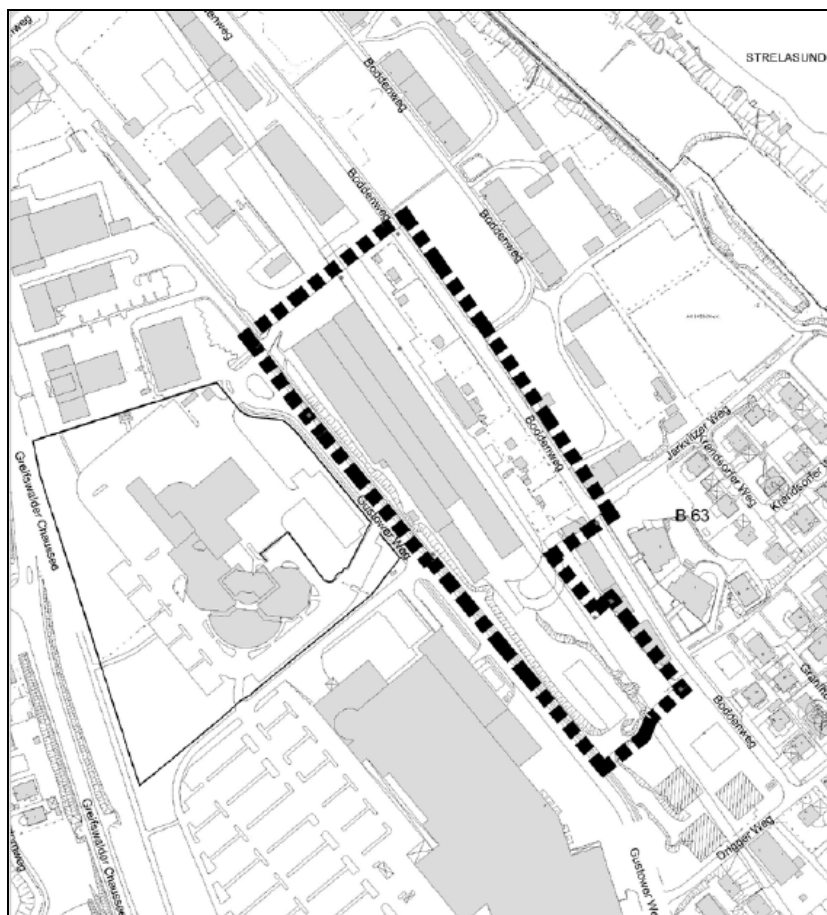
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stralsund, den 28.01.2022

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“**



**Bebauungsplan Nr. 71 der Hansestadt Stralsund
„Wohnbebauung am Deviner Weg“, Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 2021-VII-10-0724 vom 16.12.2021**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

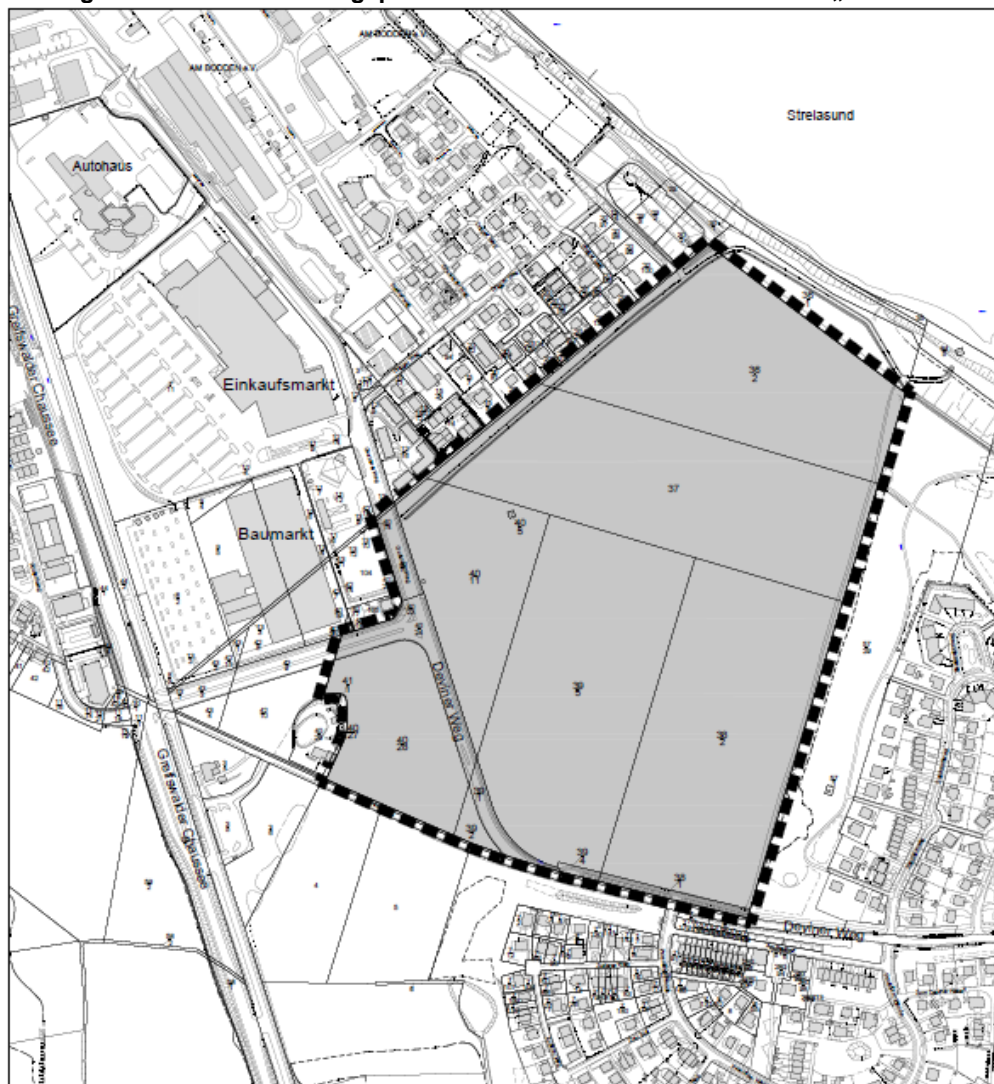
1. Für das im Stadtteil Andershof direkt am Strelasund, östlich der Bebauung am Drigger Weg, westlich des B-Plangebietes Nr. 5 "Wohngebiet Andershof / Devin" und nördlich des B-Plangebietes Nr. 42 "Wohngebiet südlich des Deviner Weges" gelegene 23,6 ha große Areal soll entsprechend der Abgrenzung des Geltungsbereiches (mit den Flurstücken der Gemarkung Andershof in Flur 2: 13/4 (teilweise); 13/7; 36/2; 37; 38/1; 38/2; 39/1; 39/2; 39/4; 39/5; 40/5; 40/11; 40/21; 40/23; 40/24 und 40/28) und gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
2. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen zu schaffen sowie die technische und verkehrliche Erschließung zu sichern.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
4. Der Bürgerschaftsbeschluss Nr. 98-II-08-1450 vom 12.11.1998 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgehoben.

Stralsund, den 07.02.2022

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung am Deviner Weg“



Bebauungsplan Nr. 77 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung am Haltepunkt Süd, Andershof“, Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 25. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr.: 2021-VII-10-0723 vom 16.12.2021

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtteil Andershof westlich der Schienentrasse und östlich der Greifswalder Chaussee gelegene 16,5 ha große Areal, welches sich südlich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Wohn- und Mischgebiet zwischen Greifswalder Chaussee & Andershofer Dorfstraße“ anschließt, soll entsprechend der Abgrenzung des Geltungsbereiches (mit den Flurstücken der Gemarkung Andershof in Flur 3: 1/2; 1/7; 1/11; 1/17; 2/1; 2/3; 2/4; 3; 4; 5; 6; 7; 8/2; 8/10; 9/2; 11/1; 11/6; 11/14; 11/16; 11/18; 11/19; 11/21; 11/24; 12; 13 sowie in Flur 4: 59/1 ; 59/2) und gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 (8) BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
2. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen sowie für Flächen sozialmedizinischer Einrichtungen zu schaffen und eine Neuordnung der Erschließung zu sichern.

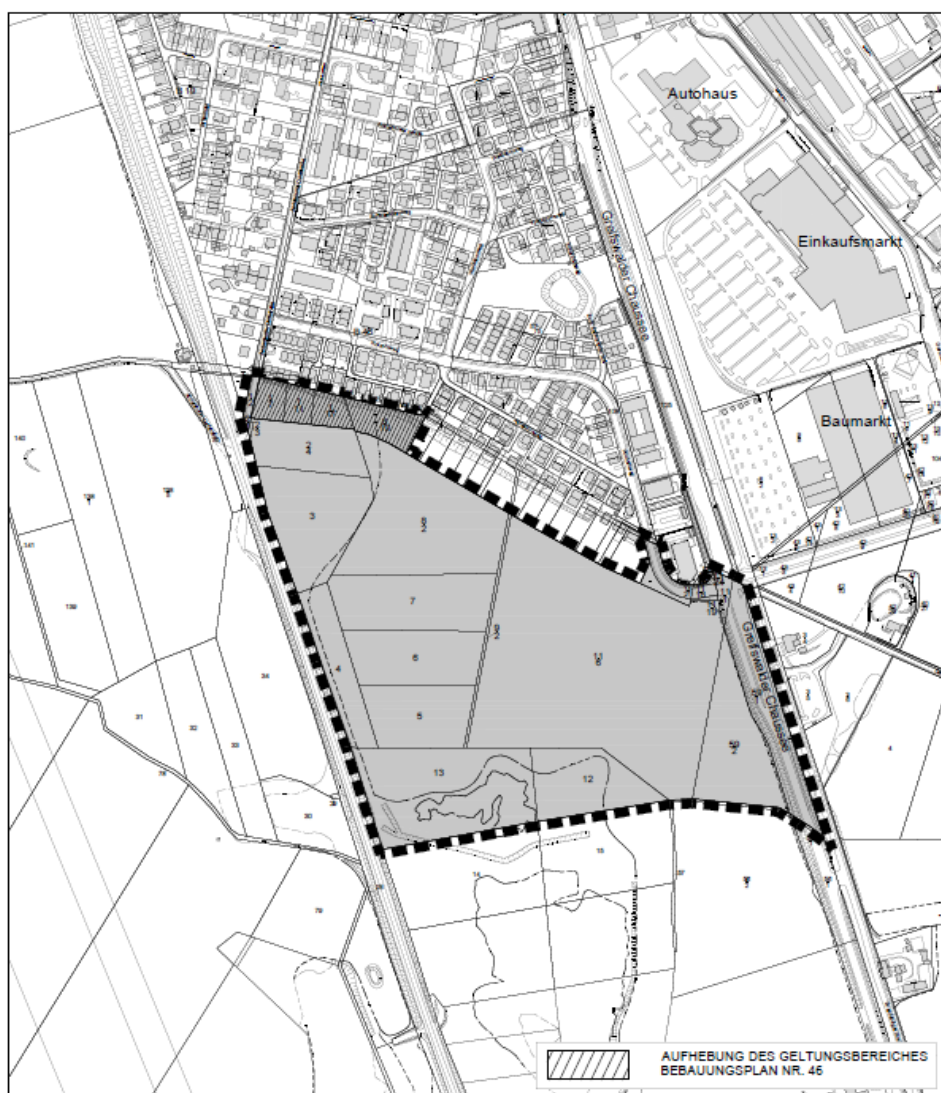


3. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohnbebauung am Haltepunkt Süd, Andershof“ wird eine 6.574 m² große Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 46 „Wohn- und Mischgebiet zwischen Greifwalder Chaussee & Andershofer Dorfstraße“ überplant.
4. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, soll für die Teilfläche am Haltepunkt Süd, Andershof entsprechend dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB geändert werden. Ziel ist die Darstellung des überwiegenden Bereiches als Wohnbaufläche. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan ist ebenfalls zu ändern.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Stralsund, den 07.02.2022

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung am Haltepunkt Süd, Andershof“





**Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund
„Gebiet westlich vom Voigdehäger Teich“
Beschluss-Nr.: 2022-VII-01-0794 vom 27.01.2022**

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 27. Januar 2022 wurde der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 mit Begründung in der Planfassung vom November 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Planung für das im Stadtgebiet Süd im Stadtteil Voigdehagen liegende Plangebiet sieht vor, dass 8 Grundstücke u.a. für den Eigenheimbau entstehen. Das Plangebiet wurde gegenüber der 1. Auslegung wesentlich verkleinert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 1,96 ha groß und umfasst die Flurstücke 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 41/1 teilweise, 50/4 teilweise und 50/5 teilweise der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch den Gehölzrand am Ufersaum des Voigdehäger Teiches,
- im Süden durch die Dorflage/gewachsene Dorfstruktur Voigdehagens,
- im Westen durch Landwirtschaftsflächen und
- im Norden durch Landwirtschaftsflächen.

Da das Plangebiet die Voraussetzungen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren erfüllt, wird das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB weitergeführt. In diesem Verfahren wird auf eine Umweltprüfung verzichtet.

Der am 27. Januar 2022 von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund zur Auslegung bestimmte 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 und dessen Begründung sind vom 7. März bis zum 14. April 2022 auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund unter dem Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung sowie auf dem Planungs- und Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie [(Planungssicherstellungsgesetz (Plan-SiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 353)] erfolgt die Auslegung der Planunterlagen zusätzlich im Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Kellergeschoss.

Auslegungszeit: 7. März bis 14. April 2022

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Kellergeschoss

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 18439 Stralsund) oder per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 66 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252 623 erfolgen.

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

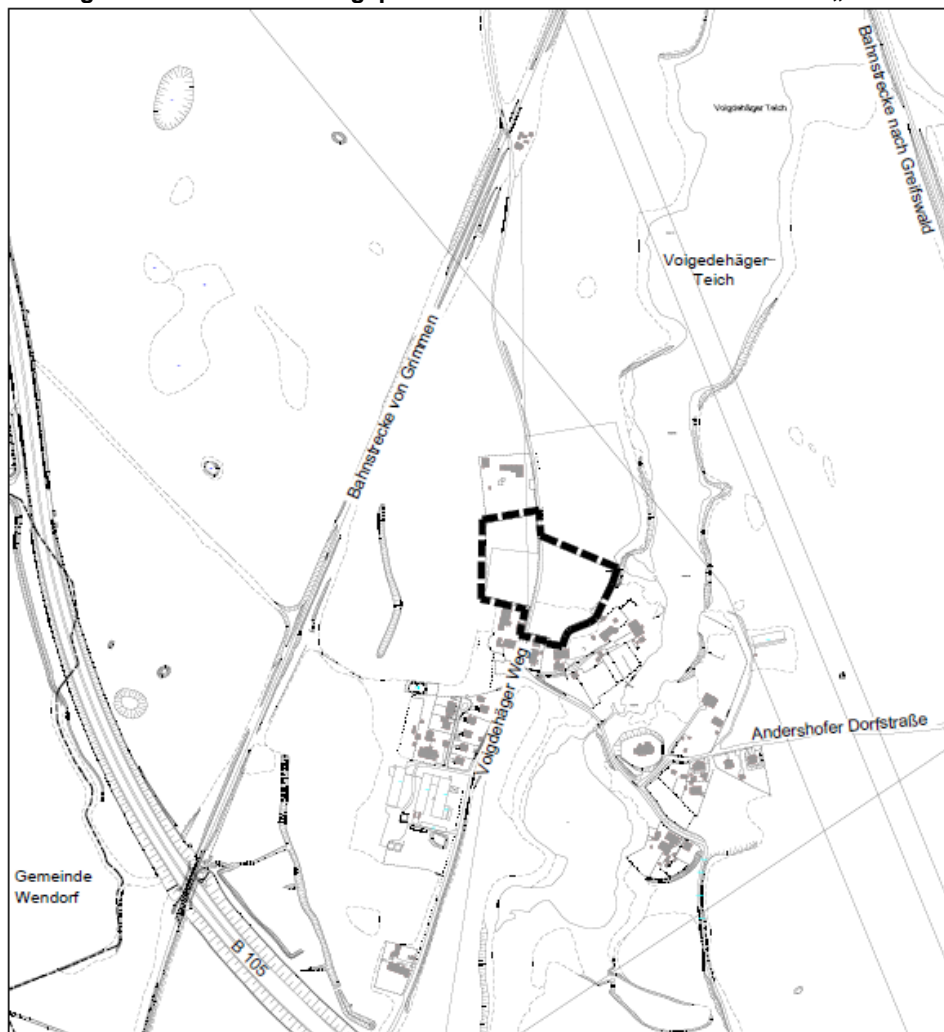
Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abteilung Planung und Denkmalpflege eingesehen werden.

Stralsund, den 15.02.2022

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Gebiet westlich vom Voigdehäger Teich“



Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ Beschluss-Nr.: 2022-VII-01-0795 vom 27.01.2022

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 27. Januar 2022 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 mit Begründung in der Planfassung vom Dezember 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Für das im Stadtteil Andershof östlich der Greifswalder Chaussee gelegene ca. 9,8 ha große Areal soll entsprechend der Abgrenzung des Geltungsbereiches [mit den Flurstücken 4; 5; 6; 10; 11; 12 und Randstreifen von 53/3 (Brandshäger Straße) der Gemarkung Andershof, Flur 4] ein Wohngebiet mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sowie Geschosswohnungsbau durch einen privaten Vorhabenträger entwickelt werden.

Die Flächen des Plangebiets sind mit Ausnahme des bebauten Flurstücks 11 im Eigentum des Vorhabenträgers. Das Flurstück 11 wurde kürzlich vom Land Mecklenburg-Vorpommern an privat verkauft und ein Gebäudeteil der Liegenschaft Brandshäger Straße Nr. 5 - 9 (direkt an der Straße gelegen) befindet sich in Teilen auf dem städtischen Flurstück 53/3.



Die nun vollständig in die Planung einzubeziehende Bebauung ist als Wohnbebauung genehmigt und genießt daher Bestandsschutz. Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten sind zulässig. Werden die Nutzungen aufgegeben, ist zukünftig eine Nutzung nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich.

In Vorbereitung bodenordnender Maßnahmen zu Gunsten der Eigentümerinnen/Eigentümer wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in dem Bereich angepasst und minimal erweitert.

Das Plangebiet wird:

- im Westen durch die Brandshäger Straße,
- im Nordwesten durch Gehölzflächen,
- im Nordosten durch den Deviner Weg,
- im Osten durch Wald- und Gehölzflächen,
- im Süden durch das Betriebsgelände eines Fachmarktes begrenzt.

Der am 27. Januar 2022 von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68, dessen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Untersuchungen sind vom 7. März bis zum 14. April 2022 auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund unter dem Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung sowie auf dem Planungs- und Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie [(Planungssicherstellungsgesetz (Plan-SiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 353)] erfolgt die Auslegung der Planunterlagen zusätzlich im Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Kellergeschoss.

Auslegungszeit: 7. März bis 14. April 2022

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Kellergeschoss

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

A) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit

- einer **Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes** bezogen auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser / Wasserrahmenrichtlinie, Klima / Luft / Folgen des Klimawandels, Vegetation / Tiere, Landschaft), die Schutzgüter Mensch / Gesundheit / Bevölkerung und Kultur- / Sachgüter / kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen untereinander
- Aussagen zur **Entwicklung des Umweltzustandes** bei Durchführung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung
- Aussagen zur **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**, zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

B) Umweltbezogene Untersuchungen

- **Geotechnischer Bericht** mit Aussagen hinsichtlich Baugrundverhältnissen und Bebaubarkeit sowie allgemeinen Gründungsempfehlungen, IB.M Geotechnik, Dipl. Ing. Fürbötter, D., Stralsund, 10.01.2020
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zur Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Grundlage der erfolgten Kartierungen und Ableitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Biologische Studien, Dipl.-Landsch.-ökol. Berg, J., Görmin, 12.08.2020
- **Biotoptypenkartierung & Konfliktbetrachtung**, Hansestadt Stralsund, 12/2020
- **Schalltechnische Untersuchung** mit Aussagen zu Schallemissionen, Beurteilungskriterien, Schallimmissionen und Ableitung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie Festsetzungsvorschlägen für den Bebauungsplan, UmweltPlan GmbH Stralsund, 02/2021
- **Grünordnungsplan** zum Bebauungsplan Nr. 68 „Wohngebiet östlich Brandshäger Straße“, Entwurf, Planung Morgenstern, Greifswald, Dezember 2021

C) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 28.06.2021, der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet über den angrenzenden Graben in den „Graben aus Voigdehäger Teich“
- **Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen**, 11.06.2021 zur Einhaltung des Waldabstandes und Ausnahmen davon
- **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 25.06.2021, zum Schutzgut Boden, zur Biotoptypenkartierung, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zum Baum- und Artenschutz



Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 18439 Stralsund) oder per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 68 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

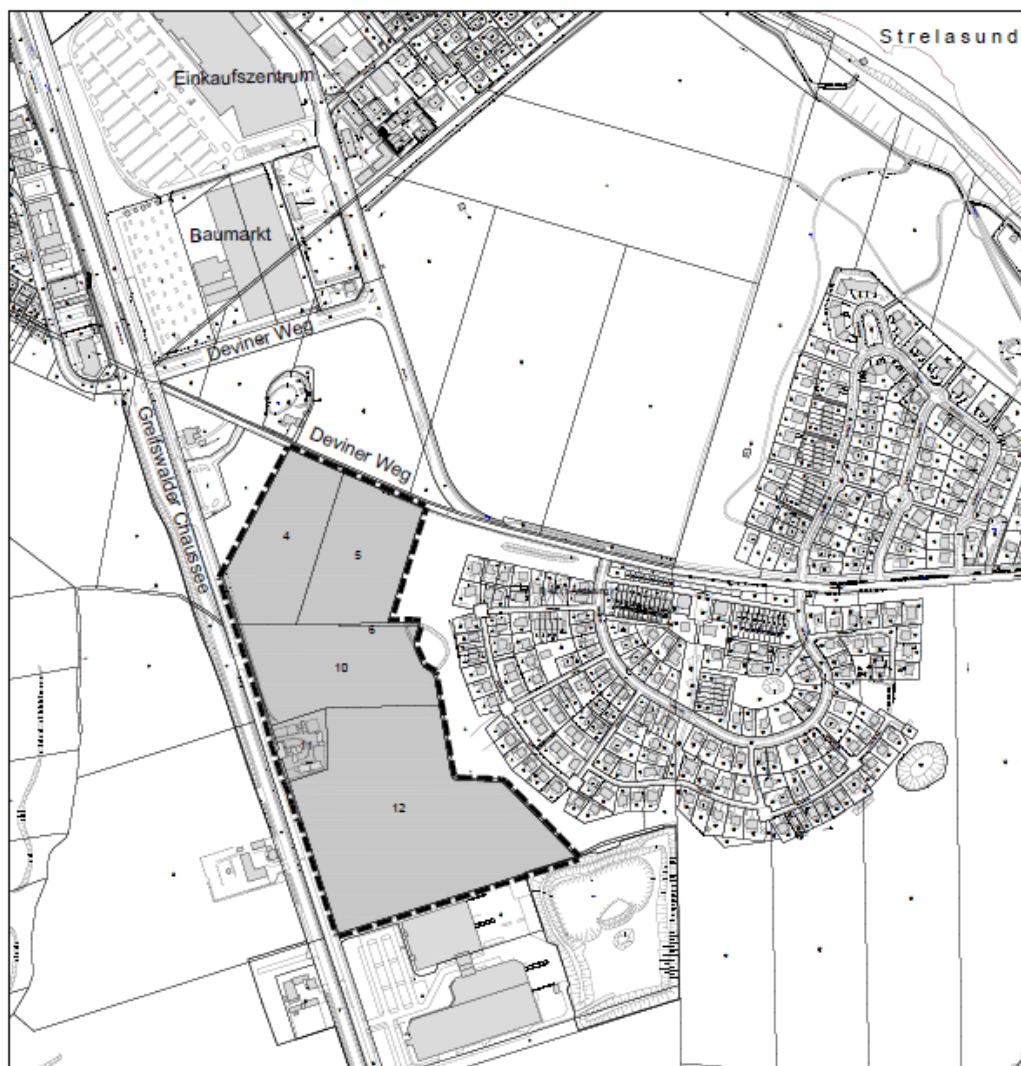
Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252 623 erfolgen.

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet. Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abteilung Planung und Denkmalpflege eingesehen werden.

Stralsund, den 08.02.2022

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich Brandshäger Straße“





Jahresabschluss 2020
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wurde durch die GdW Revision AG Hamburg geprüft und am 04. Juni 2021 mit einem Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Ri-



siken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft zur Finanzierung des neuen Geschäftszweigs MakerPort Zuwendungen vom Landesamt für Gesundheit und Soziales aus dem Europäischen Sozialfonds und vom Ministeriums für Energie,



Infrastruktur und Digitalisierung M-V erhalten hat. Für das Geschäftsjahr 2021 plant die Gesellschaft die Inanspruchnahme von Zuwendungen in Höhe von T€241,9.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 4. Juni 2021

GdW Revision AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schlesing
Wirtschaftsprüferin

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 auf die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 hingewiesen.
- III. Der Gesellschafter der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH hat am 23.09 .2021 folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Der von der GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 16.198,43 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 1.111.603,96 Euro, wird festgestellt.
 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 16.198,43 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Verlustvortrag verrechnet.
- IV. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Heinrich-Mann-Straße 11, 18435 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 11.01.2022

gez. Peter Fürst
Geschäftsführer



Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



**Freiwilliger Landtausch „Andershof“
Landkreis Vorpommern-Rügen**
Aktenzeichen: 5433.2-N-054-287

Flurbereinigungsgebiet:

Gemeinde Lüssow, Gemarkung Lüssow

Flur 2, Flurstück 50/1

Hansestadt Stralsund, Gemarkung Andershof

Flur 1, Flurstücke 135, 153 und 154

Ausführungsanordnung

Im Freiwilligen Landtausch „Andershof“ wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **09.03.2022** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.
2. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
3. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 26.01.2022

Im Auftrag

gez. Klatt

L.S.

Ausgefertigt:

Stralsund, den 26.01.2022

Im Auftrag

Klatt

Klatt





Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



**Freiwilliger Landtausch „Voigdehagen II“
Landkreis Vorpommern-Rügen**
Aktenzeichen: 5433.2-N-099-273

Flurbereinigungsgebiet:

**Gemeinde Stralsund
Gemarkung Andershof**

Flur 4, Flurstück 43

Gemarkung Voigdehagen

Flur 1, Flurstücke 82, 83, 88, 89, 138 und 183

Gemarkung Devin

Flur 1, Flurstück 137

Gemeinde Wendorf

Gemarkung Zitterpenningshagen

Flur 1, Flurstücke 5/3, 5/5, 104/2 und 107/2

Ausführungsanordnung

Im Freiwilligen Landtausch „Voigdehagen II“ wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **17.03.2022** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.

2. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
3. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 03.02.2022

Im Auftrag

gez. Klatt

L.S.

Im Auftrag

Klatt



Ausgefertigt:

Stralsund, den 03.02.2022



INFORMATIONEN

Freies Impfen ohne Termin für die ganze Familie am 25. und 26. Februar

Unter dem Motto „Hansestadt und Hanseklinikum krempeln die Ärmel hoch“ führt die Impfstation am Sund erneut Impftage durch.

An folgenden Terminen können Impfwillige aller Altersgruppen ohne Anmeldung in die Große Parower Straße kommen - sowohl für Erst-, Zweit- als auch Boosterimpfungen:

Samstag, den **26. Februar, von 8 bis 16 Uhr**

Freitag, den **11. März, von 14 bis 18 Uhr**

Samstag, den **12. März, von 8 bis 16 Uhr**

Freitag, den **25. März, von 14 bis 18 Uhr**

Samstag, den **26. März, von 8 bis 16 Uhr**

Die Impfstation am Sund bietet krankenhaushygienisch einwandfreie Räumlichkeiten mit ausreichend Platz und ist sowohl barrierefrei als auch gut mit dem ÖPNV (Linie 4 Krankenhaus am Sund) zu erreichen. Parkmöglichkeiten für PKW stehen auf dem Besucherparkplatz des Klinikums am Sund (zu den Impfzeiten kostenfrei) zur Verfügung.

Dazu Oberbürgermeister Alexander Badrow: "Ich appelliere an alle Bürgerinnen und Bürger: Nutzen Sie diese einfache und bequeme Möglichkeit, sich und Ihre Familie zu schützen! Mein Dank gilt dem Helios Hanseklinikum, das sich mit einem kompetenten Impfteam für das Gemeinwohl unserer Stadt einsetzt." Und Klinikchef David Kayser macht deutlich: „Für die Bürgerinnen und Bürger möchten wir mit der Impfstation am Sund ein leicht zugängliches Angebot zur Verfügung stellen. Wir haben mit der Hansestadt während der Pandemie bereits sehr gut zusammengearbeitet, daher bin ich froh, dass wir auch in dieser Sache gemeinsam unseren Beitrag leisten.“

#stralsundimpft

Weitere Impfangebote des Landkreises Vorpommern-Rügen mit und ohne Termin finden Sie im Internet hier:

<https://www.lk-vr.de/Corona>

Nach den Stürmen: Gebäude umgehend auf Schäden kontrollieren

Die schweren Stürme Ylenia, Zeynep und Antonia sind in den letzten Tagen - teils mit Orkanböen der Windstärke 12 - auch über Stralsund hinweggezogen. Bei diversen Gebäuden haben sie sichtbare Schäden an Dächern, Fassaden, Gesimsen und Mauerkronen hinterlassen. Fehlstellen an Dachflächen sind Zeugen für abgestürzte Dachziegel, die sich teilweise auf Straßen und Gehwegen wiederfanden.

Deshalb ruft das Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund alle Hauseigentümer auf, ihre Gebäude umgehend auf Schäden zu kontrollieren und eventuelle Gefahren unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Wer selber nicht aufs Dach steigen kann, möge sich bitte dafür Hilfe holen.

Es darf der schlimmste Fall nicht ein einziges Mal eintreten, dass zum Beispiel ein Dachziegel einem Passanten auf den Kopf fällt. Deshalb ist es aktuell äußerst wichtig, die Gebäude nach den Stürmen auf Schäden zu kontrollieren.

FFP2-Masken für Bedürftige kostenfrei

Die Landkreise und kreisfreien Städte verteilen an Bedürftige kostenfreie FFP 2-Masken. Empfangsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die Sozialleistungen (bspw. Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, BAföG usw.) beziehen.

In der Hansestadt Stralsund erhalten Bürgerinnen und Bürger gegen Nachweis der Bedürftigkeit die kostenfreien Masken in folgenden Ausgabestellen:

- Treff ZuverSICht, Thomas-Kantzow-Straße 7 (Tel. 39 14 11), montags bis freitags 6-18 Uhr. Hier befindet sich zurzeit auch ein Testzentrum.
- Nachbarschaftszentrum Grünhufe, Lindenallee 35 (Tel. 45 82 60), montags bis freitags 9-17 Uhr.

Parallel dazu erfolgt die Ausgabe durch den Landkreis Vorpommern-Rügen im Jobcenter.

Jede Person erhält zwei bis drei Masken.

